# Prüfvermerk Baumschutz – Gemeinde Schnaudertal (Burgenlandkreis)

Gemeindeschlüssel 15084442 · Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst · geprüft am 22.10.2026 · erstellt von Baumato

## 1. Ergebnis

Für die Gemeinde Schnaudertal ist keine Baumschutzsatzung veröffentlicht. Der Burgenlandkreis hat keine Baumschutzverordnung. Über Fällungen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises im Einzelfall nach der Eingriffsregelung (§§ 14, 15, 17 Abs. 3 BNatSchG). Baumato beantwortet die Frage nach einer Genehmigungspflicht für diese Gemeinde deshalb mit „nicht eindeutig“ und verweist an die Untere Naturschutzbehörde.

## 2. Geprüfte Quelle: Satzungsübersicht der Gemeinde

Quelle: https://www.vgem-dzf.de/de/satzungen-schnaudertal.html (abgerufen am 22.10.2026). Dort aufgeführte Satzungen und Verordnungen (13); eine Baum- oder Gehölzschutzsatzung ist nicht darunter:

- Geschäftsordnung Schnaudertal vom 11.07.2019
- 1. Änd. Hauptsatzung Schnaudertal
- 2024 Entschaedigungssatzung Gemeinde Schnaudertal
- 2024 Hauptsatzung Gemeinde Schnaudertal
- Hundesteuersatzung 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer Gemeinde Schnaudertal
- Hundesteuersatzung Schnaudertal vom 21.12.2015
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schnaudertal
- Friedhofs - Gebührensatzung vom 27.02.2025
- Friedhofssatzung Schnaudertal vom 27.02.2025
- 1. Änderungssatzung vom 22.07.2010
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.03.2010
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 28.10.2010
- Sondernutzungssatzung Gemeinde Schnaudertal

## 3. Auskunft des Burgenlandkreises

Burgenlandkreis, Umweltamt / Untere Naturschutz- und Forstbehörde, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (umweltamt@blk.de), Auskunft per E-Mail vom 21.10.2026 an Baumato. Inhalt:

- Der Burgenlandkreis hat keine Baum- oder Gehölzschutzverordnung – weder für den Außenbereich noch für den Innenbereich von Gemeinden ohne eigene Satzung.
- Wo keine Gemeindesatzung gilt, greift die Eingriffsregelung: § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1–2, § 17 Abs. 3 BNatSchG; Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 2 NatSchG LSA. Der Eingriff „bedarf gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung durch die UNB“.
- „Ein minimaler Stammumfang oder der Ausschluss gewisser Arten sind hierbei nicht vorgesehen“; die Untere Naturschutzbehörde beurteilt im Einzelfall, ob die Fällung ein Eingriff ist.

## 4. Weitere Regeln, die unabhängig davon gelten

Alleen und einseitige Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) sowie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen (§ 22 NatSchG LSA) sind gesetzlich geschützt. Fällzeit nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis 30. September); der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gilt ganzjährig.

Dieser Prüfvermerk ist eine Zusammenstellung von Baumato und keine amtliche Bekanntmachung. Die E-Mail des Burgenlandkreises liegt Baumato vor; Namen von Bearbeitern sind hier bewusst nicht wiedergegeben.